Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 096
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Holger Krestel (FDP)

vom 05. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Januar 2021)

zum Thema:

Muss Eigeninitiative Grenzen haben oder wie unterstützt die Agentur für Arbeit eigene Anstrengungen von Arbeitssuchenden?

und **Antwort** vom 20. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Jan. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Holger Krestel (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26096
vom 05.01.2021
über
Muss Eigeninitiative Grenzen haben oder wie unterstützt die Agentur für Arbeit eigene Anstrengungen von Arbeitssuchenden?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Anfrage bezieht sich inhaltlich ausschließlich auf Sachverhalte, die in der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit (BA) liegen. Diese hat die Fragen wie folgt beantwortet.

1.) Inwieweit entsprechen Medienberichte den Tatsachen, dass einem arbeitslosen Koch das Arbeitslosengeld gestrichen wurde, weil er sich für eine Bildungsmaßnahme zur beruflichen Umorientierung in einem anderen Bundesland befunden hat?

Zu 1.: Aus Datenschutzgründen kann zu einem Einzelfall keine Aussage getroffen werden.

2.) Auf welcher Rechtsgrundlage wurde diese Entscheidung getroffen und hat diese Entscheidung so getroffen werden müssen? Falls Ermessensspielräume bestanden haben: Warum wurde die Entscheidung so und nicht anders getroffen?

Zu 2.: Auf die Antwort zu Frage 1) wird verwiesen.

3.) Bei externen Fortbildungsmaßnahmen: Was gilt als Fortbildung? Welche Zertifizierungen müssen Maßnahmen haben, gibt es eine Listung, nach der sich gerichtet werden muss? Wer muss diese Maßnahme nach welchen Kriterien vorschlagen bzw. genehmigen?

Zu 3.: Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung bedürfen der Zulassung durch eine fachkundige Stelle. Eine Maßnahme ist zuzulassen, wenn:

1. durch sie berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten, erweitert, der technischen Entwicklung angepasst werden oder ein beruflicher Aufstieg ermöglicht wird,

2. sie einen beruflichen Abschluss vermittelt oder die Weiterbildung in einem Betrieb, die zu einem solchen Abschluss führt, unterstützend begleitet oder

3. sie zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigt und mit einem Zeugnis, das Auskunft über den Inhalt des vermittelten Lehrstoffs gibt, abschließt. Sofern es dem Wiedereingliederungserfolg förderlich ist, soll die Maßnahme im erforderlichen Umfang Grundkompetenzen vermitteln und betriebliche Lernphasen vorsehen.

Sofern durch die Arbeitsagenturen oder Jobcenter eine Maßnahmeteilnahme der Kundin/des Kunden finanziert werden soll, ist vor Maßnahmebeginn eine individuelle Beratung der Kundin/des Kunden notwendig. Anhand der individuellen Leistungsvoraussetzungen und der arbeitsmarktlichen Notwendigkeit wird über die Förderung der beruflichen Weiterbildung entschieden und die Zusicherung mit einem Bildungsgutschein dokumentiert.

Bildungsgutscheine können nur für Bildungsziele/Qualifizierungsinhalte ausgehändigt werden, die den o. g. inhaltlichen Zielen der beruflichen Weiterbildung entsprechen.

Mit dem Bildungsgutschein ist die Kundin/der Kunde zur Teilnahme an einer zertifizierten Maßnahme berechtigt, die sie/er selbst aussuchen kann. Hierfür steht u. a. die Weiterbildungsdatenbank KURSNET zur Verfügung: https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/.

4.) Wie viele Arbeitslose absolvieren aktuell eine Fortbildung in Berlin? Wie viele der in Berlin gemeldeten arbeitssuchenden Fortbildungsteilnehmer absolvieren diese Maßnahme in einem anderen Bundesland? Wieviel Teilnehmer absolvieren eine ihnen zugewiesene Maßnahme, wieviele Maßnahmen wurden durch den Teilnehmer selbst ausgesucht/beantragt?
(Bitte tabellarische Aufstellung).

Zu 4.:

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik [1)]	September 2020	Oktober 2020	November 2020	Dezember 2020
		vorläufig und nicht hochgerechnet	vorläufig und nicht hoch-gerechnet	vorläufig und nicht hochgerechnet
	57	58	59	60
Berufliche Weiterbildung, darunter	**10.732**	**11.255**	**11.464**	**11.474**
Förderung der beruflichen Weiterbildung	10.195	10.740	10.971	11.003
dar. Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung	203	206	207	192
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	537	515	493	471

(Quelle: Statistik der BA, Stand Dezember 2020)

Daten über Teilnahmen in anderen Bundesländern werden nicht erhoben. In Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung wird i. d. R. nicht zugewiesen. Eine Ausnahme bilden die Regelungen/Maßnahmen zur Vermittlung von Grundkompetenzen und Bildungsziele, für die am Markt kein Angebot zur Verfügung steht (vgl. § 131a SGB III und § 16 Abs.3a SGB II).

5.) Nach welchen Kriterien wird eine vom Arbeitssuchenden beantragte Ortsabwesenheit im Rahmen der regulären 21 Tage oder ggf. darüber hinaus genehmigt? Gibt es Ausnahmefälle für längere Genehmigungen z.B. wenn die Ortsabwesenheit für eine Maßnahme dient, die einer besseren Unterbringung am Arbeitsmarkt dienlich ist?

Zu 5.: Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II können pro Jahr höchstens 21 Tage – in Summe also drei Wochen – eine Ortsabwesenheit beantragen, ohne dass die Leistungszahlung davon betroffen ist. Voraussetzung ist, dass die längere Abwesenheit vom Wohnort vor Eintritt rechtzeitig bei der Arbeitsagentur oder dem Jobcenter beantragt und genehmigt wurde.

Sofern in Summe bereits 21 Tage Ortsabwesenheit durch die Arbeitsagenturen oder Jobcenter genehmigt wurden, erfolgt bei einer weiteren keine finanzielle Unterstützung für diese Zeit.
Abwesenheiten von zusammenhängend über sechs Wochen führen zu einer Einstellung der Leistungsgewährung und machen eine erneute Antragstellung erforderlich.

Die Gewährung von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II ist grundsätzlich an die Pflicht gekoppelt, den Leistungsbezug wieder zu beenden. Kundinnen/Kunden sollen grundsätzlich nur dann Leistung erhalten, wenn sie jeder Art der beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten können. Die Genehmigung der Ortsabwesenheit ist demnach abhängig von den jeweils individuellen Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt. Dabei werden u. a. saisonale Aspekte, aktuelle arbeitsmarktliche Entwicklungen aber auch persönliche Lebensumstände berücksichtigt.

Sofern sich Kundinnen/Kunden wegen der Teilnahme an einer Maßnahme, außerhalb des Wohnortes aufhalten und die Zustimmung an der Maßnahmeteilnahme von der Arbeitsagentur oder dem Jobcenter vor Maßnahmebeginn erteilt wurde, handelt es sich nicht um eine Ortsabwesenheit.

6.) In welchem Rahmen erhalten Arbeitssuchende grundsätzlich die Möglichkeit, an selbst organisierten Bildungsmaßnahmen teilzunehmen, ohne dafür mit Sanktionen bestraft zu werden?

Zu 6.: Die Teilnahme an selbst organisierten Maßnahmen ist gesetzlich geregelt (§ 139 SGB III, § 7 SGB II). Im jeweiligen Einzelfall ist zu bewerten, inwieweit die Bildungsmaßnahme die darin definierten Voraussetzungen erfüllt. Auch hier gilt der Grundsatz, dass die Zustimmung zur Teilnahme vor Maßnahmebeginn von der Arbeitsegentur oder dem Jobcenter erteilt wurde.

7.) Gibt es aktuell bzw. pandemiebedingt Maßnahmen, die berufsfremden Arbeitssuchenden schnelle und unbürokratische Möglichkeiten bieten, in aktuell dringend gebrauchte Berufsbilder (z.B. Sanitätsdienste, Krankenpflege, Altenpflege, Erziehung/Betreuung, Programmierer/Web-Entwickler) zu wechseln?

Zu 7.: In der Weiterbildungsdatenbank KURSNET sind alle von Bildungsträgern veröffentlichten Maßnahmen bundesweit verfügbar, so dass eine gezielte Suche erfolgen kann.

Maßgebend ist, dass die Maßnahmen unter Berücksichtigung der Pandemiebestimmungen durchgeführt werden.

Berlin, den 20. Januar 2021

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales